

Satzung
des Fördervereins imland Klinik e. V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein imland Klinik e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rendsburg.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rendsburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitspflege und -fürsorge durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Einrichtungen der imland GmbH.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Beschaffung und Verwendung von Mitteln für die Verbesserung der Aufenthaltsbedingungen der Patienten in den Einrichtungen der imland GmbH und der Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter/innen der Einrichtungen der imland GmbH sowie Verwirklichung sonstiger gemeinnütziger Aufgaben im Interesse der Einrichtungen der imland GmbH. Grundsätzlich nicht gefördert werden sollen Maßnahmen, die zu den originären Aufgaben der imland GmbH gehören. Hierzu gehören beispielsweise die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie die Beschaffung und Unterhaltung von medizinischen Geräten und Einrichtungsgegenständen.
 - b) Förderung von Aufklärungs- und Fortbildungsveranstaltungen sowie sonstiger Maßnahmen zur Erhaltung eines hohen medizinischen Leistungsspektrums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitarbeit im Verein geschieht ehrenamtlich. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen können erstattet werden.
- (4) Vereinseigene Aufgaben können Dritten entgeltlich übertragen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind zulässig. Spenden können sowohl für die Einrichtungen der inland GmbH allgemein ohne besondere Kennzeichnung des Verwendungszwecks, für eine bestimmte Abteilung oder für ein bestimmtes Projekt getätigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Verein erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - b) durch Tod bzw. Untergang der juristischen Person,
 - c) durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Mitgliedes,
 - d) wenn das Mitglied trotz Aufforderung zur Beitragszahlung seine Mitgliedsbeiträge zwei Jahre lang nicht entrichtet hat.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Aufnahme oder den Ausschluss ist der schriftliche Einspruch innerhalb eines Monats zulässig. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft endet die Pflicht zur Bezahlung des Beitrages zum Ende des laufenden Jahres.
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

- (6) Personen, die sich um die Verwirklichung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre. Die Amtsträger bleiben bis zur Bestellung neuer Amtsträger im Amt. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr einberufen, Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangen.
- (3) Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins einberufen und geleitet, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter. In der Mitgliederversammlung ist über den Stand der Angelegenheiten des Vereins zu berichten und den Mitgliedern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung soll außerdem dem persönlichen Kontakt und dem Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern dienen. Sie tagt öffentlich.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- a) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands,
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie eines Kassenprüfers,
 - c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - d) den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
 - e) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliedsrechte können nur höchstpersönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Vollmacht ist nicht möglich.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung ist zulässig. Diese Stimme bleibt außer Betracht.
- (9) Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimme.
- (10) Über die Mitgliederversammlung und das Ergebnis der Abstimmung ist vom Vorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vereinsmitglied unterzeichnet werden soll.
- (11) Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Kassenprüfer eine Prüfung der Jahresabrechnung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(-in) und dem/der Schriftführer(-in) sowie zwei Beisitzern(-innen).
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der laufenden Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Erfüllung der Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die imland GmbH zur gemeinnützigen Verwendung entsprechend § 2 dieser Satzung
- (3) Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 14.06.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft und setzt die bisherige Satzung außer Kraft.

Rendsburg, 14. Juni 2017

gez. Hochheim

Vorsitzende

